

Netzanschlussvertrag

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen Stadtwerke Radolfzell GmbH (Netzbetreiber)

Untertorstr. 7–9, 78315 Radolfzell, Amtsgericht Freiburg HRB 550289

Straße, PLZ, Ort, Registergericht, Registernummer

Und Anschlussnutzer (Netzkunde)
Frau, Herr, Firma Anschlussnehmer

Straße, PLZ, Ort

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registergericht, Registernummer

wird folgender Vertrag
über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss
wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen

Netzanschluss

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung Flst. Nr.

Zählpunktbezeichnung 1

Zählpunktbezeichnung 2

Anschlussart

Übergabepunkt/Eigentumsgrenze

Anschlussleistung (BKZ) kW (bei $\cos\phi$ 0,9)

Grenzleistung kW (bei $\cos\phi$ 0,9)

Nennleistung Netzanschluss kW (bei $\cos\phi$ 0,9)

Lieferspannung V

Absicherung A Sicherung Leistungsschalter

Messebene MS¹ MSN¹ MS/NS¹ NS¹

Netzebene

Wandlerverhältnis

Vertragsbeginn

¹ Netzebene der Abrechnung

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilnetz für elektrische Energie. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber zum Anschluss der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers gemäß § 17 EnWG.
Soweit in diesem Vertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind die Technischen Anschlussbedingungen für den Netzanschluss (TAB), die Allgemeine und technische Regelungen (AtR) zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag, die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Radolfzell GmbH in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Die TAB, AtR, NAV und die Ergänzenden Bedingungen sind im Internet des Netzbetreibers veröffentlicht oder werden auf Verlangen dem Kunden ausgehändigt.
- (1) Die Netznutzung, die Belieferung mit Strom sowie der unmittelbare Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Verteilnetz ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Anschlusskosten/Baukostenzuschuss/Leistungsbereitstellung/Fälligkeit

- (1) Gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses stellt der Netzbetreiber den Netzanschluss an das Verteilungsnetz her, und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
- (2) Die Anschlussnutzung je Entnahmestelle ist durch die vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss begrenzt. Die vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss darf an der Entnahmestelle nicht überschritten werden. Wird die Entnahmestelle von mehreren Anschlussnehmern genutzt, so darf die Summe der einzelnen Leistungen die Netzanschlussleistung nicht überschreiten.
- (3) Wünscht der Kunde eine Erhöhung der vorzuhaltenden Leistung, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und/oder die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen. Die gleiche Berechtigung besteht, wenn bei vorhandener Leistungsmessung die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Anschlussleistung (s. Deckblatt) überschreitet.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- (5) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

3. Zustimmung zur Grundstücksnutzung, Mitteilungspflicht

- (1) Ist der Anschlussnehmer selbst Grundstückeigentümer/Eigentümer des Anschlussobjektes, so erklärt er mit der Vertragsunterzeichnung sein Einverständnis mit der Nutzung des Grundstückes für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen. Andernfalls bringt der Anschlussnehmer die entsprechende schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Eigentümers des Anschlussobjektes bei Vertragsschluss bei.
- (2) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (3) Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder Anschlussobjekt wechselt.

4. Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen zur Eigenerzeugung

- (1) Vor Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- (2) Ergänzend gelten die VDEW Richtlinien für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsnetz.

5. Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden nach Maßgabe des § 18 Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern (NAV) in der Fassung vom 01.11.2006. Bei in Kraft Treten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

6. Kündigung/Vertragslaufzeit

- (1) Der Netzanschlussvertrag tritt (mit Unterschrift) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Vertragsbestandteile (s. Pkt. 1 ff) unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Netzanschlussvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jene unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (2) Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde, per Gesetz oder Regelungen mit gesetzlichem Charakter erforderlich ist.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

_____, den _____

Radolfzell, den _____

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer

Netzbetreiber

Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag

Anschlussart:

Art, wie die Kundenanlage an das Verteilungsnetz angebunden ist, z. B. Kabelanschluss/Freileitungsanschluss, einseitig/mehrseitig.

Netzanschluss:

Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Netzanschlusspunkt) und endet an der Eigentumsgrenze, i. d. R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Netzanschlusspunkt:

Der Punkt, an dem der Netzanschluss beginnt.

Übergabepunkt:

Der Punkt, an dem die Eigentumsrechte sowie alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die vom Kunden bezogene elektrische Energie auf den Kunden übergehen. Er ist i. d. R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

Eigentumsgrenze:

Die Grenze zwischen dem im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Netzanschluss und der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Kundenanlage, i. d. R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement.

Anschlussleistung:

Die Leistung, die aufgrund eines vom Anschlussnehmer bezahlten Baukostenzuschusses vom Kunden höchstens in Anspruch genommen werden darf.

Grenzleistung:

Die Leistung, die dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber technisch höchstens am Netzanschlusspunkt zur Verfügung gestellt werden kann.

Nennleistung des Netzanschlusses:

Die Leistung, die am Ende des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer technisch höchstens in Anspruch genommen werden kann.

Netzebenen:

Netzebene 6: Umspannung Mittelspannung / Niederspannung
Netzebene 7: Niederspannung

Lieferspannung:

Die Spannung am Übergabepunkt in V.